LAND TIROL

Gemeindeamt Sölden
03. NOV. 2026
Eingelangt am AZ
Beilage Erledigt

Amtssigniert. SID2026101294036
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen, am 03.11.2026
Abgenommen, am 03.12.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umwelt

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-MINROG/B-25/236-2026
Imst, 28.10.2026

Gebrüder Scheiber GmbH, Längenfeld;
Erweiterung Hartgesteinsabbau "Schönbühel", Längenfeld – Felssturz vom 11.03.2026 –
Steinschlagschutzmaßnahmen für Radweg und B186 Ötztalstraße –
Verfahren nach Mineralrohstoffgesetz, Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975 und Tiroler Naturschutzgesetz 2005;

KUNDMACHUNG

Der Gebrüder Scheiber GmbH, Längenfeld, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 17.02.2017, GZl. IM-MINROG/B-25/132, die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Bereich "Schönbühel" in Längenfeld erteilt und die Errichtung von Bergbauanlagen bewilligt. Gleichzeitig wurden für die geplanten Maßnahmen die wasserrechtliche, die forstrechtliche und die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Am 11.03.2026 ereignete sich bei gegenständlicher Gewinnungsstätte ein Felssturz, wobei Gestein vom Südwestrand der derzeitigen Abbausohle abgestürzt ist und im Wesentlichen im Graben der "Lochrinne" südlich des Abbaubereiches zu liegen kam. Als direkte Ursache für den Felssturz wurde seitens der geologischen Bauaufsicht eine im Nahbereich durchgeführte Sprengung im Steinbruch festgestellt, wobei Witterungseinflüsse die Ablösung der bereits gelockerten Kluftkörper begünstigt haben.

Zum Schutz des südlich und westlich des Bergbaugebietes verlaufenden Ötztal-Radweges sowie der B186 Ötztalstraße sind Steinschlagsicherungsmaßnahmen erforderlich und wurde das Abbaukonzept für den Südwestrand der Gewinnungsstätte überarbeitet.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergibt sich zusammenfassend folgendes:

Steinschlagschutzdämme

Die Planung der Dämme basiert auf Steinschlagsimulationen (RAMMS), wobei die Sprunghöhen als Grundlage für die Dammhöhen dienen.

Die geologischen Verhältnisse im Bereich der geplanten Dämme sind durch die Ablagerungen einer Blockschutthalde bestimmt. Das Gelände ist überwiegend trocken. Nur im letzten Drittel des südlichen Damms besteht ein temporäres Gerinne, welches unter dem Damm durchgeleitet werden soll.

Der nördliche Damm beginnt in Verlängerung des bestehenden Schutzdammes an der Einfahrt des alten Steinbruches und reicht bis an den Rand der Lochrinne. Die Länge beträgt 88 m, einschließlich des bereits bestehenden Damms an der Einfahrt zum alten Steinbruch 122 m.

Der südliche Damm schließt etwas tiefer gegen Westen versetzt an den ersten Damm an, sodass der Bach und mögliche Schuttströme im Bachbett der Lochrinne zwischen den Dämmen abfließen können. Der südliche Damm endet mit einer Länge von 165 m oberhalb der taleinwärts gelegenen Linkskurve des Radweges.

Die notwendige Höhe der Dämme beträgt gemäß Steinschlagsimulation 2 m. Die Dammhöhe soll zur Erhöhung der Sicherheit mit jeweils 3 m ausgeführt werden.

Auf den betroffenen Flächen bestehen primär ein montaner Fichten-Lärchen-Wald sowie eine schlagflurartige Vegetation. Durch die Dammerrichtung wird der 5 m-Uferschutzbereich der Lochrinne sowie deren 30-jährlicher Hochwasserabflussbereich berührt.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sollen die Vegetationssoden abgetragen, während der Bauphase zwischengelagert und nach Fertigstellung der Dämme auf den offenen Flächen wieder aufgebracht werden. Auf den betroffenen Flächen soll eine Initialbepflanzung mit standortgerechten Gehölzen erfolgen (Birke, Zitterpappel, Grauerle, roter Holunder). Ein Neophytenmanagement, insbesondere zur Bekämpfung der Kanadischen Goldrute, ist vorgesehen.

Durch die geplanten Steinschlagschutzdämme werden Teilflächen der Grundstücke Nr. .771, .772/1, .772/2, .773, .774, 11553/3, 9153, 9156 und 9167/1, alle KG Längenfeld, berührt.

Forstrechtlich wurde die Erteilung der Bewilligung zur vorübergehenden bzw. dauernden Rodung der nachfolgend angeführten Waldteilflächen der KG Längenfeld jeweils zum Zweck der Umsetzung der vorbeschriebenen Maßnahmen beantragt:

Gst.Nr.	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	dauernde Rodungsfläche	vorübergehende Rodungsfläche
9167/1	Längenfeld	1.633.452 m²	2.925 m²	652 m²
.771	Längenfeld	446 m²	28 m²	---
.772/1	Längenfeld	210 m²	183 m²	---
.773	Längenfeld	133 m²	64 m²	2 m²
.774	Längenfeld	40 m²	34 m²	---
Summen			3.234 m²	654 m²

Abbaukonzept für den südwestlichen Steinbruchbereich

Im Bereich des Südwestrandes der Gewinnungsstätte zeigt die Abbaukante eine kritische Instabilität. Durch kluftparallele Trennflächen haben sich Gesteinsblöcke vom Hauptverband gelöst und lagern teilweise nur noch durch Reibungswiderstand auf den steil einfallenden Gleitflächen. Ein herkömmlicher vertikaler Abbau würde den horizontalen Druck auf diese Blöcke erhöhen und zu einem unkontrollierten Absturz in die darunterliegende Steilwand führen. Primäres Ziel ist daher das kontrollierte Hereingewinnen

der instabilen Massen auf die bestehende Abbausohle unter Vermeidung von Steinschlag oder Felssturz in talseitige Richtung.

Dazu soll der bisherige Frontalabbruch auf ein geometrisch angepasstes "Pull-Back"-Verfahren (Rückwärts-Gewinnung) umgestellt werden.

In diesem Zusammenhang sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage einer Sicherheitsberme: Die aktive Abbaukante wird um ca. 3 m bis 5 m nach innen versetzt. Der verbleibende Randbereich dient als Pufferzone.
- Bohrbild bzw. Versetzen der Bohrebene: Die Bohrlöcher sollen nicht vertikal parallel zur Kante sondern mit einer Neigung von 10° bis 15° in das Berginnere ausgeführt werden. Dies verlagert den Schwerpunkt der Sprengenergie weg von der Kante und erzeugt eine Kraftkomponente, die das Material beim Aufbrechen eher in Richtung der freien Sohle drückt als über die Kante.
- Entlastungsgraben: Parallel zur Kante soll im Abstand von 1 m bis 2 m hinter der letzten sichtbaren Kluft ein Entlastungsschnitt (Pre-Split) gesetzt werden. Dieser Schlitz dient als mechanische Unterbrechung für die Schockwellen der Hauptsprengung.
- Sprengkonzept und "Pull-Back"-Zündung
 - Sprengungen werden ausschließlich nach Vorgabe eines durch einen Fachmann erstellten Sprengkonzeptes vorgenommen.
 - Einstichsprengung (V-Schnitt) zur Sohlseite: Der Zündbeginn muss an der Stelle liegen, die am weitesten von der Steilwand entfernt ist. Dadurch soll ein Hohlraum geschaffen werden, in den das nachfolgende Material hineinexpandieren kann.
 - Elektronische Zünder: Um die Erschütterungen für die labilen Randblöcke zu minimieren, werden elektronische Zünder mit Millisekunden-Verzögerung verwendet. Ziel ist eine kontrollierte Implosion in Richtung der Abbaufläche (anstatt nach außen).
 - Schonendes Vorspalten (Pre-Splitting): Entlang der neuen zurückgesetzten Kante kann eine Reihe von schwach geladenen Bohrlöchern gezündet werden, um vor der Hauptsprengung eine glatte Trennfläche zu schaffen.
- Hereingewinnung der vorhandenen großen, bereits losgelösten Blöcke am Abbaurand mittels Bagger mit langem Ausleger bzw. über eine stabile Rampe; Der Bagger ist dabei bergseitig der potenziellen Bruchlinie der Klüfte zu positionieren.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026, den §§ 171 und 179 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2025, den §§ 12a, 14, 15, 38, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, sowie den §§ 17 ff und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, und den §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 02.12.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die Planunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und in der Gemeinde Längenfeld zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann